Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1905)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 45 — 1905 9. November

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern. | Erscheint je Donnerstags | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Grosse Fragen treten auf den Plan. — Das schweiz. Zivilgesetzbuch. — Das Blutwunder des hl. Januarius. — Kirchenchronik. — Briefkasten. — Inländische Mission.

Grosse Fragen treten auf den Plan.

Zur Nationalratswahl im XII. Kreise Luzern.

Mit weiteren Ausblicken.

Es ist Gewissenspflicht der Journalistik auch in den wogenden politischen Kämpfen — die Grundfragen nicht aus dem Auge zu verlieren, selbst auf die Gefahr hin, von den Gegnern diesbezüglich missverstanden oder missdeutet zu werden. Wir sprechen es auch dem Gegner nicht ab, dass ihn — und vielleicht die schroffsten am meisten — Grundsätze leiten.

Aber eben die Grundsätze platzen in plastischer Konkretheit aufeinander, freilich mit allerlei menschlichen Begleiterscheinungen. Doch sollten diese menschlichen Begleiterscheinungen nicht die Besonnenheit überwuchern, wie dies z. B. in dem Leitartikel der Mittwochnummer des ‚Luzerner Tagblatt' geschehen ist.

Auch eine Kirchenzeitung darf diesem Gewoge des Lebens nicht ferne bleiben.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Lage im XII. Nationalratswahlkreis Luzern.

Der Kreis Luzern mit den umliegenden Ortschaften gab bei der Wahl vom 29. Oktober ein typisches Bild modernpolitischer Städteentwickelung. Der radikal-liberalen, einst unbeschränkt herrschenden Partei, sind die auch in diesem Kreise neu gestärkte konservativ-fortschrittliche und die demokratische Arbeiterpartei mit Macht entgegen und nahe getreten. Die Nationalratswahl ist nicht zu Stande gekommen; keiner der bisherigen liberalen Vertreter wurde gewählt; sie erhielten 4102—4479 Stimmen; der konservative Kandidat 3080, der der Arbeiterpartei 2716. Beide letztern Parteien haben an 5800 Stimmen auf sich vereinigt und könnten wohl, wie das «Vaterland» in Nr. 257 in einem trefflich orientierenden Artikel ausrechnet, über 6000 Stimmen verfügen. Die Ueberlegenheit der ehemaligen Minderheitsparteien zusammengenommen über die radikal-liberale Partei ist demnach eine bedeutende. Betrachtet man den Nationalratswahlkreis *für sich* — dann springt es sofort in die Augen, dass eine weitere Parteiaktion für die beiden letztern Parteien selbstverständlich war. Ueberdies ging in den letzten Nationalratswahlen vom 29. Oktober die numerische Stärke der Oppositionsparteien im schweizerischen Gesamtbild und im Vergleich zum Radikal-Liberalismus ins Auge gefasst, tatsächlich zurück. Für die konservativ-katholische Partei, die im Ganzen aus den schweizerischen Gesamtwahlen glücklich, wenn auch nicht numerisch gestärkt hervorging, ist an sich betrachtet und in Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse ein neues Mandat von höchstem Wert. Unter *Schweizerischen* Gesichtspunkten betrachtet — wäre eine Nichtbeteiligung der Konservativen an dem zweiten Wahlgang im Luzernerkreis ohne jede Gegenleistung — politisch unbegreiflich. Unter *diesem* allgemeinen Gesichtspunkte hätte auch eine blosse Zählkandidatur beim ersten Wahlgang wenig Förderung gebracht.

Etwas anders nimmt sich — auf den ersten *oberflächlichen* Anblick — die Sache unter rein kantonalen Gesichtspunkten aus.

Das Tagblatt mag an einzelnen Daten und sekundären Berichten über die Vorgeschichte der nunmehr zur Tatsächlichkeit gewordenen *konservativ-demokratischen Allianz* rütteln und da und dort eine berechtigte Korrektur anbringen — Redaktor Ständerat Winiger hat in den Nummern des ‚Vaterland' vom letzten Samstag, Sonntag, Dienstag, Mittwoch und in der eben während der Korrektur uns zugekommenen Donnerstagsnummer die Lage treffend und von hohen Gesichtspunkten aus dargestellt.*) Die Situation nach dem ersten Wahlgang, die besonnene Zurückhaltung und *allseitig* ernste Erwägung der konservativen Parteiführung, die versuchten Annäherungen der Demokraten gegenüber den Liberalen, die allmählich werdenden *neuen* Verhältnisse sind in objektiven Linien geschildert. Nebensächliche Unrichtigkeiten wurden sofort berichtigt. Darüber ist man in weitesten Kreisen einig. Es ist und bleibt wahr — jeglicher Annäherungsversuch einer mittelliberalen Gruppe im Sinne eines Abkommens mit den Konservativen wurde von leitenden Persönlichkeiten der liberalradikalen Partei *auf das entschiedenste* abgelehnt. In der Delegiertenversammlung, der, so viel wir wissen, der Versuch hervorragender liberaler Persönlichkeiten für eine derartige Annäherung zur eventuellen weitern Verfolgung nicht vorlag — siegte die jungradikale Strömung, mag nun dabei der Einfluss *dieser* oder *jener* Persönlichkeit von mehr oder minder ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. **Auf einen Umstand legen wir grosses Gewicht: In der liberalen Partei der Stadt und des**

*) Geradezu vernichtend wirkt gegenüber allerlei Verdrehungen die mit staatsmännischer Noblesse abgegebene Erklärung von Hrn. Regierungsrat Walther, der auf die Initiative der Sozialdemokraten und der mittelliberalen Gruppe hin die Verhandlungen leitete, in Nr. 261 des ‚Vaterland, die wir im letzten Augenblicke lasen.

Kreises Luzern macht sich ein über die begreifliche Parteidisziplin hinausgehender Einfluss und Druck des Hochradikalismus auf die mittelliberalen Gruppen geltend. Wir wissen aus ganz zuverlässiger Quelle: dass man in mittelliberalen Kreisen es für einzig vernünftig fand, eine Annäherung gegenüber den Konservativen zu versuchen; dass man die frühere liberal-radikale Ausschliesslichkeit und wieder das ungenügende Entgegenkommen gegenüber den Konservativen laut als eine Ursache des mächtigern Erwachens der Konservativen bezeichnete; auch gemässigt Radikale waren derselben Meinung. *Die Allianz der Konservativen mit den Sozialdemokraten wendet sich nicht gegen die mittelliberalen Kreise.* Sie ist aber eine energische Bejahung eines fortschrittlichen Konservativismus in der Stadt und im Kreise Luzern — gegenüber dem ausschliesslichen Radikalismus, der die Obstruktionspolitik in kantonalen Dingen eingeleitet hat, der die mittelliberale Partei, die *gegenwärtig noch* mit ihm parteidisplinarisch unlöslich geeint ist, mehr als ihr selbst lieb ist, auf seine Bahnen drängt, der die religiös praktizierenden Liberalen, die der heutigen konservativen Partei religiös und kulturell viel näher stehen als dem Radikalismus, das Einschlagen gemässigterer Wege auch *im öffentlichen* Leben erschwert, der dem positiv christlichen Denken und Leben feindliche Freimaurerkreise in einer christlichen Stadt auf delikatesten Leitungsposten der Volkserziehung beruft, der eine lebhafteste Propaganda für eine antikatholische Weltanschauung treibt. Es gibt aber eben im *öffentlich-politischen* Leben *und bei der gegenwärtigen Lage* kein anderes Mittel, diesem Radikalismus mit vollem Ernst entgegenzutreten — als sich in geeigneter Stunde durch opportune äussere Wahlbündnisse so kräftigen, dass auch die radikale Oberleitung die Einsicht gewinnt: man muss mit den einzelnen Minderheitsparteien und der neuen für gewisse Ziele geeinten Mehrheitspartei rechnen. Dass dabei die mittelliberale Partei hinsichtlich ihrer Vertretung leidet — ist eine Begleiterscheinung, die man im Interesse der Wahlgerechtigkeit bedauert. In Rücksicht auf den höhern Zweck des Durchbrechens der radikalen Ausschliesslichkeit, die auf die Stadt und selbst auf die liberale Mittelpartei ungesund drückt, erscheint die *in sich* keineswegs tadelnswerte Aktion *auch* im jetzigen Momente — als politisch erlaubt, ist deshalb nicht politische Unmoral. Die zivile Wahlgerechtigkeit ist freilich eine Forderung, über die man nicht ohne weiteres zur Tagesordnung schreiten kann. Wir wissen auch des bestimmtesten, dass diese Seite der Lage von den konservativen Führern auf das allerernsteste erwogen und im Kreise der Partei lebhaft diskutiert wurde. Dass die konservative Partei nun aber ohne jede Gegenleistung von gegnerischer Seite einfachhin das Feld räume — in einem Kreise, den nicht etwa konservative Initiative so gestaltet hat, wie er ist — war für jeden ernsten Politiker ein Unding. Dass sich eine Wahlenthaltung *nur* auf dem Untergrund gewisser Konzessionen auf verwandtem Gebiete — Grossratswahlen — Stadtverwaltung — entwickeln konnte, sprachen auch laut und offen sehr viele Liberale aus. Sind einmal gewisse Forderungen für die städtischen Verhältnisse bindend gewährleistet, die die Konservativen, die Sozialdemokraten und zum Teil auch die Mittelliberalen — diese in ihrer *eigenen* Partei — oder ev. als gesonderte Gruppe stellen — dann kann es politische Pflicht werden, auf das Thema der allseitigen Wahlgerechtigkeit wieder zurückzukommen.

Noch eines! Wenn die radikal-liberale Partei es nach dem Beispiele von Rorschach und Zürich diese Woche noch versuchen sollte, die bürgerlichen Kreise durch eine grosse Bürgerversammlung gegen die Sozialdemokraten aufzubringen — — dann würde das doch eine Unbegreiflichkeit und verschiedene andere Sonderbarkeiten in sich schliessen. Einmal wäre es in der Tat unbegreiflich, warum sich denn die Liberalen überhaupt in Verhandlungen mit der sozialdemokratischen Partei eingelassen haben: falls diese den Abscheu aller Bürger erregt haben sollte. Tatsächlich steht — im vollen Ernste gesprochen — denn doch unsere sozialdemokratische Partei *durchschnittlich* nicht auf den Wegen gewisser Sozialistengruppen der Grossstädte. Wir sind uns des Gegensatzes zwischen der sozialistischen Partei und den Konservativen in manchen Dingen voll bewusst. Es gibt aber auch grosse demokratische Gruppen, welche religiös praktizieren; die Partei hat auch bei der einen und andern Gelegenheit, wenn auch nicht immer, parteipolitisches Verständnis für die Forderungen der Konservativen auf städtisch-kirchlichem Gebiete gezeigt (z. B. Kirchenratswahlen). Die katholisch-konservative Gruppe hat überdies den Bestrebungen der Arbeiterkreise soweit sich dieselben in naturrechtlichen und allgemein christlichen Rahmen bewegen, lebhafte u. begeisterte Sympathie und auch positive Mitarbeit entgegengebracht. *Uns ist eine ernste soziale Arbeiterpolitik ein wesentliches Programmstück.* Das dem so ist, hat die konservative Partei *bewiesen.* Endlich ist ein Opportunitätsbündnis auch verschiedener Richtungen für ein unantastbares politisches Gesamtziel in keiner Weise politische Unmoral. Wenn man uns erwidert: die Mittelliberalen stehen euch näher, dann erwidern wir, was wir schon wiederholt in diesem Blatte ausgesprochen haben: gerade weil viele Mittelliberale in religiöser Hinsicht mit uns gehen — ist eine Ausscheidung der radikalen Partei, vor allem des Jungradikalismus und der Mittelgruppen vielerorts nur eine Frage der Zeit. Nicht die Mittelliberalen, sondern die auch religiös Radikalen haben diesen Kampf gezeitigt.

Man hört auch ab und zu in dieser Woche das Wort: «nun verbindet sich gar die Religion mit dem Sozialismus! Soll man da nicht irre werden?» *Die Religion?* Doch wahrlich nicht! Wohl aber verbindet sich eine Partei, die Eintreten für Religion und Kirche als *einen* ihrer ersten Programmpunkte gewählt hat, mit einer sozialdemokratischen Gruppe zum Kampf gegen den Radikalismus, dessen Tendenzen der *konservativ-katholischen Partei* und ihren Zielen am meisten zuwiderlaufen. — Ein religiöser Glaubenssatz ist doch wahrhaftig ein Wahlbündnis nicht. Aber es kann ein Mittel sein, um gegen die politisch und religiös-radikale Einseitigkeit praktisch Front zu machen.

Die ganze Aktion der Konservativen erscheint so als politisch pflichtige Selbstbejahung. *Sie hat aber noch,* wie wir bereits andeuteten, *einen tiefern Untergrund,* in Rücksicht auf den *allein* wir die Bewegung auch in der *Kirchenzeitung* eingehender berühren. *Es liegt in der Bewegung auch ein gutes Stück Kampf gegen den rationalistischen Radikalliberalismus mit dessen offenen und verborgenen Tendenzen gegenüber dem positiven Christentum, gegenüber der Kirche.* Und dieser Radikalismus mit seinen Fruchtansätzen für einen neuen heftigen «Kulturkampf» oder für einen latenten stillen, hat in der Stadt Luzern, im Kreise

Luzern und in der Schweiz einen grössern Einfluss als es nach der wirklichen Zusammensetzung der Bevölkerung — auch rein politisch betrachtet — sich gebührt. Wenn dabei die mittelliberale Partei im 12. Kreise eine geringere Vertretung erhält als es sonst die Verhältnisse mit sich brächten — muss sie das dem intransigenten Druck des Jungradikalismus zuschreiben, der auch auf ihr lastet.

Alle diese Dinge berühren nur indirekt das Religiöse. Wir rufen keine Religionsgefahr aus. Aber durch den Druck des Jungradikalismus dringen die antireligiösen Imponderabilien, von denen wir in letzter Nummer sprachen, *auch in das öffentlich politische, kulturelle und soziale Leben und nicht zum mindesten in die gemässigt liberalen Kreise.*

Dem entgegenzuarbeiten sind auf dem Pastorationsgebiete die hohen, rein religiösen Mittel in Anwendung zu bringen, nicht die Politik.

Auf den Gebieten des öffentlichen staatlichen Lebens aber kann nur eine **Partei** *diesem Ziele zuarbeiten, die mit treu kirchlicher Gesinnung einen edlen historischen Konservatismus und freudige Begeisterung für echten Fortschritt und soziale Weiterentwicklung verbindet. Diese konservative Partei hat nun nach reiflicher und umsichtiger Ueberlegung im Kreise Luzern erkannt —: jetzt sind die Tage des Handelns angebrochen. Jetzt ist ein Fruchtboden für eine energische und zugleich massvolle Zukunftsaktion bereitet zur politischen und später auch zum religiös kulturellen Zusammenschlusse positiv christlicher Kreise.* Was *das erstere* anbetrifft — müssen eben die Konservativen die modern politischen Mittel ergreifen: es gibt *jetzt nur* eines, die opportune Allianz mit den Demokraten, die diese Idee selbst mit politischer Aufrichtigkeit lanciert haben. Wenn wir dabei eben dieser sozialistischen Partei in einer ihrer gemässigtern Strömungen zu einem Vertreter in Bern verhelfen, so wirkt das auf die schweizerischen Verhältnisse eher beruhigend als aufreizend — es ist auch dies ein Beitrag zur Wahlgerechtigkeit, den wir aus Schuld des Jungradikalismus den Mittelliberalen im Kreise XII jetzt nicht leisten können. In der Eidgenossenschaft aber ist überdies die radikale Partei am *besten und weitgehendsten* in den Parlamenten vertreten. Dort so wenig wie im Kanton ist Unterdrückung und Vernichtung der Gegenpartei unser politisches Ziel — wohl aber Brechung ihres einseitigen Einflusses — und endlich, wie der Redaktor der ‚Neuen Zürcher Nachrichten' in No. 308 treffend ausführt: grosszügige nationale Zusammenarbeit!

Doppelter Schluss: Es ist nicht politische Unmoral, sondern politische Pflicht, wenn die Konservativen im Kreise XII geschlossen zur Liste Dr. V. Fischer und Fürsprech Albisser stehen.

Wenn das ‚Tagblatt' in gewaltiger Aufregung den einen oder andern falschen Bericht, wie sie in solchen Tagen umherschwirren, beinahe bis zur bewussten «Lüge» aufbauscht — — so bleiben doch alle Hauptlinien, die das ‚Vaterland' sehr umsichtig und meisterhaft gezeichnet hat — voll wahr und sie werden wohl im Laufe dieser Woche noch deutlicher eingezeichnet werden. Uns äusserten sich mehrere ruhig denkende Männer: sie könnten aber über die Hauptlinien in Nummer 258 des *Tagblattes* durchaus nicht klar werden.

* * *

In diesen Tagen handelt es sich nicht bloss darum, wer lauter und verwegener mit der Geissel knallt — sondern es *treten grosse prinzipielle Gesichtspunkte in den Plan* — und vielleicht wendet sich ein Blatt der politischen Geschichte.

Treffend bemerken die ‚Neuen Zürcher Nachrichten': *Die Politik im Luzerner Kreise ist gute moderne Vorortspolitik, die Schule machen wird.*

Das schweizerische Zivilgesetzbuch.

III.

Im Kapitel über das *Eherecht* beschäftigen uns die *Eheschliessung* und die *Ehescheidung.*

Einer längern Diskussion rief in beiden Räten die Frage, wann das *Ehefähigkeitsalter* beginnen solle. Das bestehende Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe sieht als Altersgrenze nach unten für den Bräutigam das 18. und für die Braut das 16. Jahr vor. Der Entwurf von 1896 war bei dieser Altersgrenze stehen geblieben, derjenige von 1900 dagegen hatte den Beginn des Ehefähigkeitsalters für den Bräutigam auf das 20. und für die Braut auf das 18. Jahr festgesetzt. In diesem Sinne sprachen sich auch der Katholikenverein und die Predigergesellschaft in ihrer gemeinsamen Eingabe vom März 1901 aus. Die Expertenkommission behielt für den Mann das 20. Jahr bei, ging dagegen für die Frau auf das 17. Jahr zurück. Der Nationalrat stellte die Altersgrenze des bundesrätlichen Entwurfes von 1900 wieder her — 20 Jahre für den Mann und 18 Jahre für die Frau. Der Antrag, bei Vorhandensein wichtiger Gründe einen Dispens eintreten zu lassen, wurde abgelehnt. Der Ständerat trat hinsichtlich Feststellung der Altersgrenze dem Beschlusse des Nationalrates bei, fügte dann aber folgenden neuen Absatz hinzu: «Die Regierung des Wohnsitzkantons kann jedoch, ganz ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, einer Frau, die das 17., oder einem Manne, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, die Eheschliessung gestatten.» Vorausgesetzt, dass der Nationalrat dieser ständerätlichen Fassung beitritt, hätten wir als Altersgrenze für den Mann das 20. und für die Frau das 18. Jahr. Die Kantonsregierung könnte jedoch einen Dispens erteilen. Dieser dürfte sich für die Frau auf ein Jahr und für den Mann auf zwei Jahre erstrecken. Er könnte aber nur ganz ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Für eine Erhöhung des Ehefähigkeitsalters petitionierten eine Reihe von Frauenvereinen. Die Eingaben, welche in diesem Sinne einlangten, bilden eine eigentliche Literatur. Dabei wurde namentlich auch betont, dass die Erhöhung des weiblichen Ehemündigkeitsalters vor allem auch deswegen bedeutsam sei, weil sie eine angemessene Erhöhung des weiblichen strafrechtlichen Schutzalters ermögliche, das heute bei weitem zu niedrig angesetzt sei. Auch vom ärztlichen Standpunkte aus, sowie von demjenigen einer tüchtigen Führung des Hauswesens wurde die Erhöhung dieser Altersgrenze befürwortet. Von anderer Seite wurde allerdings geltend gemacht, dass wir ohnehin einen zu niedrigen Prozentsatz von Eheschliessungen aufweisen und dass es mithin keineswegs angezeigt sei, denselben durch Erschwerung des Eheabschlusses noch weiter herabzusetzen. Die Zahl der allzu jugendlichen Ehen sei eine relativ so unbedeutende, dass es sich nicht der Mühe lohne, mit einem förmlichen Verbot gegen das frühzeitige Heiraten aufzutreten. Es können denn doch Fälle vorkommen, wo eine Behinderung

ganz junger Leute sich zu ehelichen, als durchaus ungerechtfertigt erscheine. Die Ermöglichung eines Dispenses ab Seiten der Kantonsregierung sei ein Auskunftsmittel von sehr zweifelhaftem Werte. Das kanonische Recht sieht allerdings ein noch niedrigeres Ehemündigkeitsalter vor als unser gegenwärtiges Zivilstandsgesetz. Es wird diesfalls von den katholischen Mitunterzeichnern der gemeinsamen Eingabe des Katholikenvereins und der Predigergesellschaft hervorgehoben, es erkläre sich dies daraus, «dass jenes Recht infolge seiner internationalen Geltungsansprüche den verschiedenen ethnographischen und geographischen Verhältnissen Rechnung tragen müsse». Es wird dort weiter gesagt: «Jene prinzipielle Auffassung des kanonischen Rechts steht der Berücksichtigung ethnischer Verschiedenheiten nicht absolut entgegen und es ist zuzugeben, dass unseren sozialen und hygienischen Verhältnissen die Vorschläge des Entwurfes besser entsprechen als das jetzige Recht.» Wir an unserm Orte haben den Eindruck, dass vielleicht die Bedeutung dieser Frage für unsere Verhältnisse überschätzt wird. Gerade die relativ geringe Zahl von Ehen, die in jugendlichem Alter geschlossen werden, reduziert diese Bedeutung ungemein. Nur bei einem sehr kleinen Bruchteil (4 %) fallen beide Ehegatten in die Altersklassen von 18—20, bez. 16—18 Jahren. Wir sind bei der Frage etwas länger stehen geblieben, weil sie eben die öffentliche Aufmerksamkeit in einem seltenen Grade auf sich gelenkt hat.

Die gemeinsame Eingabe von Katholikenverein und Predigergesellschaft hatte das *Ehehindernis des Ehebruches* postuliert. Im bundesrätlichen Entwurfe zum bestehenden Zivilstandsgesetz war dieses Ehehindernis enthalten. Dasselbe wurde jedoch von der Bundesversammlung beseitigt. Schon mittelst einer unterm 28. Juni 1887 an den Bundesrat gerichteten Eingabe hat eine Konferenz der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz verlangt, es solle die Ehe zwischen zwei Personen, die sich des Ehebruches schuldig gemacht haben, verboten werden. In der Expertenkommission wurde der Antrag, den Ehebruch als Ehehindernis zu erklären, im Sinne von Predigergesellschaft und Katholikenverein eingebracht, jedoch mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Im Nationalrate wurde er von Herrn Theodor Schmid wieder aufgenommen. Trotz vortrefflicher Begründung durch den Antragsteller und sehr warmer Befürwortung durch Herrn von Steiger von Bern vermochte der Antrag nur einen Achtungserfolg zu erzielen, indem er mit 87 gegen 30 St. verworfen wurde. Im Ständerat brachten Wirz, Hildebrand und von Schumacher eine Gruppe von Anträgen ein, die sich teils auf das Recht zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit für kirchliche Stiftungen ohne Eintragung ins Handelsregister und teils auf das Eherecht bezogen. Unter diesen Anträgen befand sich auch einer, der darauf abzielte, den Ehebruch als Hindernis der Ehe mit dem mitschuldigen Teil zu erklären. Der Antrag wurde nach einlässlicher Begründung und nachfolgender Diskussion bei gleich geteilten Stimmen durch Stichentscheid des präsidierenden Vizepräsidenten abgelehnt. Unter den Argumenten, welche gegen denselben geltend gemacht wurden, figurierte namentlich auch der Hinweis auf die sehr starke verwerfende Mehrheit im Nationalrate, welche in keinem Falle erwarten lasse, dass dieser Rat einem ständerätlichen Beschlusse beistimmen würde, welcher dahin ginge, die Ehe zwischen zwei Personen, die sich mit einander des Ehebruches schuldig gemacht haben, zu verbieten. Es ist zu betonen, dass der Antrag, wie er in beiden Räten gestellt wurde, durchaus dem § 1312 des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich entsprach und in seiner Fassung der gemeinsamen Eingabe von Katholikenverein und Predigergesellschaft entnommen war. Der Hauptgrund, der gegen den Antrag ins Feld geführt wurde, bestund in der Befürchtung, dadurch Konkubinatsverhältnissen Vorschub zu leisten. Es bleibt nur noch zu bemerken übrig, dass der Antrag so formuliert war, dass er nie einen Schuldlosen hätte treffen können. Er lautete wörtlich: «Die Eheschliessung ist verboten zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und seinem Mitschuldigen, wenn im Ehescheidungsurteile dieser Ehebruch als Scheidungsgrund angegeben und der Name des Mitschuldigen genannt worden ist.»

Art. 126 enthält die Bestimmung, dass die kirchliche Trauungsfeierlichkeit ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden dürfe. Daran schliesst sich ein fernerer Absatz mit folgendem Wortlaut: «*Im Uebrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.*» Die katholischen Mitunterzeichner der Eingabe des Katholikenvereines und der Predigergesellschaft hatten ihren Standpunkt hinsichtlich der Zivilehe gewahrt und dabei postuliert, dass in das Zivilgesetzbuch eine Bestimmung oder eine Klausel aufgenommen werde, welche dem § 1588 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen oder den dort niedergelegten Gedanken ebenfalls zum Ausdruck bringen würde. Es wurde darauf von theologischer Seite ein nicht unerhebliches Gewicht gelegt, unter Hinweis auf die Tatsache, dass durch Aufnahme dieser Bestimmung die Haltung des Zentrums gegenüber dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche ganz wesentlich beeinflusst worden sei. Es ist ja bekannt, dass das Zentrum zu diesem Gesetzbuche nicht nur eine sympathische Stellung eingenommen, sondern dass es dessen Zustandekommen ganz ausserordentlich gefördert, begrüsst und recht eigentlich ermöglicht hat. Es wurde nun betont, dass dies namentlich auch geschehen sei im Hinblick auf den schon angeführten § 1588. Derselbe bildet allerdings im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch einen eigenen Titel mit der Ueberschrift: «Kirchliche Verpflichtungen».

In der Expertenkommission wurde die Anregung, eine derartige Wahrung des kirchlichen Standpunktes in das Gesetzbuch aufzunehmen, als positiver Antrag formuliert. Es entspann sich darüber eine längere Diskussion. Es wurden von verschiedenen Seiten Formulierungen vorgeschlagen, welche in mehr oder weniger abgeblasster oder aber bestimmter Fassung den Gedanken zum Ausdruck brachten, dass die Ehe ein Institut sei, welches kirchlichen Satzungen untersteht. Allerdings bekümmert sich der Staat nicht darum, ob jemand sich an diese kirchlichen Satzungen halte. Das schliessliche Ergebnis der diesfälligen Beratung in der Expertenkommission bestund in der Annahme eines Antrages, wie er nun im Entwurfe steht. Dieser Passus ging sowohl im Nationalrate als im Ständerate unbeanstandet durch. Die Berichterstatter der Kommissionen hoben hervor, dass es sich darum handle, zu konstatieren, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches keinen Eingriff in die kirchlichen Vorschriften über die Ehe enthalten sollen. Der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission, Herr Dr.

Hoffmann, drückte sich diesfalls wörtlich folgendermassen aus: «Es soll hier die Scheidung zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Recht in Bezug auf die Trauung expressis verbis festgestellt werden und es wird also beruhigungshalber erklärt, dass unter Voraussetzung der Respektierung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die kirchlichen Vorschriften in keiner Weise tangiert werden. Es ist das eine Annäherung an den berühmten Kompromiss-Artikel des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.» Es mag von einigem Interesse sein, zu vernehmen, wie sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. Mai 1904 über diesen Passus ausdrückt, als er den Entwurf des Zivilgesetzbuches bei den Räten einbegleitete. Dort heisst es wörtlich: «Die Regelung des Eheschliessungsaktes entspricht dem geltenden Bundesrecht. Anzuführen ist nur, dass bei dem Verbot der kirchlichen Trauungsfeierlichkeit vor der zivilstandsamtlichen Handlung ein Zusatz Aufnahme fand, der sagt, im Uebrigen bleibe die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Das Zivilrecht will damit die Auffassung ablehnen, als würde durch seine Vorschriften die kirchliche Trauungsfeierlichkeit verboten oder in ihrer religiösen Bedeutung für die Beteiligten herabgewürdigt. Wenn es die kirchliche Feier vor der Zivilstandstrauung verbietet, so greift es ja allerdings in den sonst festgehaltenen Grundsatz ein, dass die religiösen Handlungen, so lange sie nicht selbst das Recht verletzen, von dessen Vorschriften ebenso unabhängig sein sollen, wie diese von jenen. Dieser Eingriff ist gewiss der guten Ordnung halber und im Interesse der Beteiligten selber absolut notwendig, allein er enthält doch ein Gebot, das weiter geht, als gewöhnlich den kirchlichen Gebräuchen gegenüber gegangen wird, wie denn beispielsweise noch niemandem eingefallen ist, die Vornahme der Taufe vor der Anzeige der Geburt beim Zivilstandsamt zu untersagen. Es erscheint daher nicht unangemessen, durch die Anfügung der genannten Klausel die erwähnten Bedenken zu beseitigen.»

Ich trete hier auf die Frage, welche Bedeutung dieser Klausel für uns Katholiken überhaupt zukommt, nicht näher ein.

In einem fernern Artikel gedenke ich noch die Bestimmungen über die Ehescheidung einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Mein erster Artikel über das Zivilgesetzbuch in Nummer 42 der «Schweizer. Kirchenzeitung» hat einer Replik in Nr. 250 der «Ostschweiz» gerufen. Aus persönlicher Hochachtung für die Männer, von denen diese Erwiderung ausging, lasse ich mich auf eine Polemik nicht ein. Der Gedanke, jemanden zu nahe zu treten, lag mir völlig ferne. Am wenigsten würde ich dies tun gegenüber verdienten katholischen Gelehrten. Wenn ein Protokoll und gedruckte Anträge über verschiedene Partien des Zivilgesetzbuches existieren, welche von einer aus katholischen Juristen bestellten Kommission verfasst wurden, so ist es um so mehr zu beklagen, dass man dieselben den katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung nicht zugänglich gemacht hat. Diese Aktenstücke hatten doch gewiss ein grosses Interesse für alle diejenigen, welche im *entscheidenden* Stadium der Beratung, also in den eidgenössischen Räten, mitzuwirken und dort die Wünsche und die Ueberzeugungen der Schweizerkatholiken zu vertreten berufen waren. Insofern die Replik in der «Ostschweiz» ihre persönliche Spitze gegen mich richtet, erscheint sie mir wirklich als unverdient und auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruhend.

Sarnen. *Adalbert Wirz.*

Das Blutwunder des hl. Januarius.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Gerade im richtigen Augenblicke, etwa zwei Wochen bevor der Exdeputierte Lollini im Namen «der Bildung und moralischen Kräftigung des italienischen Volkes» gegen die Beteiligung des Herzogs von Aosta an der Januariusfeierlichkeit in Neapel protestierte, erschien in der bekannten Zeitschrift der römischen Jesuiten «La Civiltà Cattolica» eine illustrierte Abhandlung über das Blutwunder des hl. Januarius*) von dem Jesuiten Paolo Silva. Der Verfasser, der selber alle Vorgänge bei dem merkwürdigen Flüssigwerden des Blutes an Ort und Stelle genau beobachtete, will in der zitierten Monographie den gegenwärtigen Stand der Frage prüfen, ob dieses Flüssigwerden wirklich als ein wunderbares Phänomen zu betrachten sei, oder nicht.

Folgen wir in Kürze seinen Ausführungen!

Dass die in den zwei Glasfläschchen der «Teca» enthaltene Materie bei der Exposition mit dem Haupte des hl. Martyrers flüssig wird, d. h. mehr oder weniger rasch vom vollkommen festen Aggregatszustande in den vollkommen flüssigen übergeht, ist eine völlig sichere Tatsache, die von niemandem bestritten wird, der den Vorgang mit eigenen Augen beobachtet hat. Die zwei Zustände lassen sich durch ausgeprägte Merkmale genau unterscheiden: im festen Zustande z. B. kann man losgelöste Teile des trockenen Blutes mit hartem Tone an die Wände des Fläschchens anschlagen hören, im flüssigen weist die Substanz in Ruhe und in Bewegung dieselben Erscheinungen auf, wie jede andere Flüssigkeit. Von Karl VIII., der sich seinerzeit zur Verehrung der Reliquien eingefunden hatte, erzählen die Geschichtsschreiber, dass er (die Fläschen waren damals noch nicht versiegelt) mit einem silbernen Stäbchen die Materie erst im trockenen Zustande berühren konnte und sie resistent fand, nachher im flüssigen und dabei das Stäbchen mit dem fliessenden Blute bedeckt aus dem Fläschchen herauszog. Wenn der Neapolitaner Professor Albini in einer 1879 der kgl. Akademie der physischen und mathematischen Wissenschaften zu Neapel eingereichten Denkschrift das Flüssigwerden des Blutes des hl. Januarius als Taschenspielerei erklären wollte und es nachahmte, indem er eine stark gesättigte Flüssigkeit, z. B. konzentriertes Zuckerwasser, mit einem Pulveraufguss, z. B. von Schokolade, durch Schütteln untereinandermengte, so ist eine solche «Erklärung» sicherlich nicht ernst zu nehmen. Schon auf den ersten Blick hin ist ein derart präparierter, zähflüssiger Sirup unschwer von der leichtfliessenden Substanz zu unterscheiden, die sich in den Fläschchen der «Teca» nach Eintritt des Flüssigwerdens vorfindet.

Nach dieser Feststellung drängt sich die Hauptfrage auf: Wie geht diese Veränderung des Aggregatszustandes, das Flüssigwerden vor sich? was ist die wirkende Ursache? Zum Voraus ist jede Annahme von Betrug, Unterschiebung,

*) Silva Paolo, S. J., Il miracolo di San Gennaro. In La Civiltà Cattolica, 56. Jahrgang (1905), Band 3. Seite 513—538. Auch separat erschienen im Verlage der Civiltà Cattolica, via Ripetta 246, Roma.

Taschenspielerei etc. zurückzuweisen. Solche Behauptungen sind schon längst verstummt und werden höchstens noch von Ignoranten der ganzen Sache vorgebracht.*) *Während* der Aussetzung, in Anwesenheit so vieler aufmerksamer Augenzeugen, ist ein Betrug absolut ausgeschlossen, ebenso unmöglich ist er aber auch *vor* derselben. Denn die Reliquien werden in zwei mit Metall ausgekleideten Mauernischen in der Wand hinter dem Hauptaltare der Januariuskapelle aufbewahrt, und von den vier Schlüsseln, mit denen die zwei Verschlusstüren der Nischen geöffnet werden, liegen zwei in der Hand des Erzbischofs, zwei beim Stadtrate von Neapel. Beinahe seit vier Jahrhunderten besteht eine Aufsichts-Kommission von 12 Mitgliedern, die alles anzuordnen und zu überwachen hat, was sich speziell auf den Kultus der Reliquien des hl. Januarius bezieht. Sie wird von den Stadtkreisen Neapels aus den angesehensten Bürgern gewählt; an ihrer Spitze steht z. B. zur Zeit der Bürgermeister der Stadt. Nie können die Nischen geöffnet, nie die Reliquien herausgenommen werden, ohne in Gegenwart und unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Behörde. Von Taschenspielerei und Betrug kann also keine Rede sein; derartige Manöver wären schon längst entlarvt worden.

Von den vielen, zum Teil unsinnigen Hypothesen, die das Flüssigwerden zu erklären versuchten, ist eine einzige, die vom wissenschaftlichen Standpunkte aus Beachtung verdient, es ist die Annahme, das Blut werde durch Wärme flüssig. Aber diese Hypothese fällt dahin durch die Erwägung der Tatsache, dass das Blut zu jenen Stoffen gehört, die durch die Wärme nicht flüssig, sondern trocken und hart werden. Einen Ausweg bietet nur die Annahme, dass sich in den Fläschchen nicht Blut, sondern eine andere Substanz befinde, die durch Einwirkung der Wärme flüssig gemacht und zum Schäumen gebracht werden kann. Nun aber lehrt ein physikalisches Gesetz dass jeder Stoff, der sich verflüssigen lässt, seinen spezifischen, unveränderlichen Schmelzpunkt besitzt; ja dieser spezifische Schmelzpunkt ist geradezu ein sicheres Erkennungszeichen für die betreffende Substanz. So verflüssigt sich z. B. Phosphor bei 44,2 Grad Wärme, Paraffin bei 46,3 Grad u. s. w. Wäre nun der Inhalt der Fläschchen statt Blut eine solche leicht flüssigwerdende Substanz, so müsste auch diese ihren fixen Schmelzpunkt besitzen, d. h. bei ein und derselben bestimmten Temperatur unbedingt flüssig werden. Das ist nun aber bei dem Inhalt der Fläschchen durchaus nicht der Fall. Nach genauen offiziellen Aufzeichnungen und den exakten Prüfungen der Professoren Fergola (1795), de Luca (1879), Sperindeo (1901 und 1902) trat das Flüssigwerden sowohl bei einer Lufttemperatur von 18,8 Grad (im Mai 1901) als auch in andern tiefen Graden ein, während in andern Fällen (z. B. im September 1879) die Substanz *vor* dem wunderbaren Vorgange auch bei 30 Grad noch sich consistent zeigte. Die Temperaturmessungen wurden jeweilen mittelst eines Thermometers vorgenommen das man unmittelbar neben die «Teca» auf den Altar legte. Also hat der Inhalt der Fläschchen keinen bestimmten Schmelzpunkt und die Tatsache, dass er das eine Mal schon bei 19 Grad Wärme sich verflüssigt, während er das andere Mal bei 29 Grad noch im festen Zustande verharrt, kann einstweilen nicht natürlich erklärt werden. Von Wichtigkeit ist dabei auch die eigentümliche Erscheinung, dass die Masse nicht den langsamen Prozess der allmählichen Aufweichung durchmacht, sondern in wenigen Minuten, oft beinahe plötzlich, in den flüssigen Zustand übergeht, nachdem sie vorher manchmal stundenlang im trockenen Zustande verharrt hat. Wichtig ist ferner, dass bei genau gleicher Temperatur, wie Prof. Fergola durch Tabellen feststellte, das Flüssigwerden das eine Mal rasch, innert wenigen Minuten, das andere Mal erst nach stundenlangem Warten, schon des öftern bei niedriger Temperatur schnell, bei höherer langsam eintrat u. s. w. Das alles spricht gegen eine natürliche Erklärung des Vorgangs durch Wärmeeinwirkung, welch letztere übrigens überhaupt nicht die Bedeutung haben kann, die ihr beigemessen wird. Die einzigen Wärmequellen ausser der natürlichen Lufttemperatur sind nämlich das anwesende Volk und die wenigen angezündeten Kerzen; aber ihr Einfluss geht in dem mächtigen Raume des Domes so zu sagen verloren und gegen ihre Einwirkung ist ja der Inhalt der Fläschchen so wie so durch die isolierden Glaswände der «Teca» und der Fläschchen selber geschützt. Und gesetzt den Fall, dass der Inhalt der Fläschchen wirklich eine von den mannigfaltigen Substanzen oder Mischungen wäre, mit denen man das Flüssigwerden erklären wollte — an Vorschlägen und auch an Versuchen hat es wahrlich nicht gefehlt — so blieben ganz gleichwohl alle die angeführten Erscheinungen physikalische Rätsel.

W. Sch.

(Schluss folgt.)

*) Die natürlichen Erklärungsversuche des Prof. Albini, die dieser mit verschiedenen anorganischen und organischen Substanzen anstellte, (unter anderem mit festgefrorenem Blute, das er durch Wärmeeinwirkung verflüssigte), setzen voraus, dass jedesmal, wenn der Vorgang stattfindet, die betreffende Versuchsmaterie vorher frisch in die Fläschchen der «Teca» hineinpraktiziert worden sei. Denn einmal aufgelöst und nachher auf natürlichem Wege eingetrocknet, war eine Wiederholung des Experimentes auf dem gewöhnlichen Wege ausgeschlossen. Nun aber gab Albini später notgedrungen selber zu, dass, wie er sich überzeugt habe, die Substanz in den Fläschchen nicht erneuert werde. Anmerkg. d. Verf.

Kirchen-Chronik.

Eidgenossenschaft. **Nationalratswahlen.** Die Nationalratswahlen vom 29. Oktober bedeuten im allgemeinen eine Bestätigung des Parlamentes mit Wegfegung einzelner sozialistischer Vertretungen, eine gewisse Stärkung der radikal-liberalen Partei, eine quantitative Schwächung der Gesamtopposition; sie bringen auch ein allgemeines freudiges Zeugnis für die Lebenskraft der katholisch-konservativen Partei, sowie für deren fortschrittliches Erfassen der Zeitverhältnisse in religiös-politischer, kultureller und sozialer Hinsicht, wenn auch keinen numerischen Fortschritt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Die Artikel über die *neue Zivilgesetzgebung* in der ‚Schweizerischen Kirchenzeitung' fanden in der ‚Ostschweiz' in Hinsicht auf *einen* Punkt Widerspruch. Der Verfasser des Artikels der ‚Kirchenzeitung', Herr Ständerat Wirz, hat aber geradezu ein ganz hervorragendes Verdienst hinsichtlich der *Vorarbeiten* für das neue Gesetz, sowohl was die parlamentarischen, als die ausserparlamentarischen Vorbereitungen anbetrifft. Ihn träfe am allerwenigsten ein Vorwurf bezüglich mangelnder Initiative und Mitwirkung zu *allseitiger* Herbeiziehung weiterer ausserparlamentarischer Kreise. Wenn nach Vollendung der Hauptarbeiten der von den Bischöfen angeregten Kommissionen des damaligen Katholikenvereins und deren Zusammenwirken mit der Predigergesellschaft auf dem Gebiete des Eherechts, die parallelen Arbeiten des Männervereins und der gemischten Kommissionen aus dem Katholiken- und Männerverein nicht zum allseitigen Fortgang und Abschluss kamen, dann trug *neben andern Ursachen die Zweispurigkeit* der Vereine auch das ihrige bei. *Jetzt haben wir den Volksverein.* Seine rechtlich-soziale Sektion wird eben in diesen Tagen organisiert. Jetzt möge man alldort Diskussion und

Einzelbehandlung über Restpartien des Entwurfes sowie diesbezügliche Vorbereitungen für Eingaben oder formulierte Wünsche an die Fraktion und an die eidgen. Kommissionen in vielseitiger und freudiger Arbeit neuerdings aufgreifen und fördern. Es handelt sich um das grosse Problem der Harmonisierung prinzipieller Klarheit und politischer Erreichbarkeit. — Eben erhalten wir die Nachricht, dass die genannte Sektion organisiert wurde und dass Kommissionen für Revision des Fabrikgesetzes, des Zivilgesetzbuches, der Kranken- und Unfallversicherung und hinsichtlich der Stellenvermittlung niedergesetzt wurden.

Der Verein schweizerischer Jerusalempilger hat soeben das Verzeichnis seiner Mitglieder veröffentlicht. Am 22. Sept. laufenden Jahres waren es deren 1055, nämlich 38 «mehrmalige und frühere J.-P.», darunter Bischof Leonhard Haas, welcher 2 Mal und Oberst H. v. Himmel, welcher sogar 6 Mal ins Hl. Land pilgerte, ferner 391 «Pilger vom Jahre 1903 und später», sowie 626 «Nichtpilger», unter denen sich auch Bischof Augustinus Egger findet.

Daraus ist ersichtlich, dass jetzt schon die «Nichtpilger» in der Mehrzahl sind. Wie so? Es handelt sich eben nicht bloss darum, für künftige schweizer. Volkswallfahrten ins Hl. Land einen Garantiefond von 25,000 Fr. zusammenzulegen, sondern zugleich noch um möglichst ausgiebige Unterstützung der katholischen Sache im Hl. Lande.

Dieser doppelte Zweck könnte aber noch lange nicht erreicht werden, wenn der Verein auf eigentliche Jerusalempilger beschränkt wäre. Je zahlreicher der Zuzug von Nichtpilgern ist, desto besser. Ein immer sich mehrender Beitritt zum V. S. J.-P. lässt sich auch zuversichtlich erwarten, weil die Mitglieder gar keine andere Verpflichtung übernehmen, als jährlich einen Franken Vereinsbeitrag zu zahlen. Dafür erhalten sie unter anderem jährlich wenigstens 2 «Pilgerbriefe» und haben besondern Anteil an den ca. 25,000 hl. Messen, welche von den Franziskanern Jahr für Jahr an den verschiedenen hl. Stätten Palästinas eigens für die Wohltäter des Hl. Landes gelesen werden.

Wer immer als kathol. Christ auch nur den leisesten Trieb in sich fühlt, zur Förderung der bezeichneten guten Sache mitzuwirken, wende sich, wenn er nicht die Vermittlung eines Andern vorzieht, direkt an das «*Aktuariat des V. S. J.-P. in Wollerau*», und er wird umgehend durch Zusendung der Statuten etc. den Beweis erhalten, wie herzlich willkommen er ist im schönen Verein schweizer. Jerusalempilger.

Thurgau. *Bischof Miraglia im Thurgau.* (Einges. aus Frauenfeld.) Seit mehreren Wochen treibt sich der altkatholische oder wie er sich selber nennt, «unabhängige» Bischof Paolo Miraglia im Thurgau herum, um die italienischen Arbeiter dem katholischen Glauben abwendig zu machen. Zu diesem Zwecke hielt er Vorträge in Arbon, Kreuzlingen, Bischofszell, Amrisweil und neuestens auch in Frauenfeld. Dienstag den 17. Oktober sprach er im hiesigen sozialistischen Italienerverein und zwar im Hauptlokal der Arbeiterunion. Da er im Talar erschien, erweckte er in kathol. Kreisen Verdacht; die Polizei wurde aufmerksam gemacht und abends 9 Uhr, mitten in seinen furibunden Phrasen über Gottheit Christi, Kirche, Papst, Beicht u. s. w. holte ihn ein Polizist in Zivil auf das Polizeibureau. Am andern Morgen wurde er vor das Polizeidepartement zitiert und ihm befohlen, sofort den Kanton zu verlassen; seine Bitte, einen auf den Abend in Hauptweil angesagten Vortrag noch halten zu dürfen, wurde gewährt. Die Ausweisung erfolgte, weil Miraglia keine Ausweisschriften besitzt. Von hier weg habe er sich ins Appenzellerland begeben.

Vor uns liegt nun ein von einer Gruppe italienischer Arbeiter (d. h. wohl vom kath. Arbeitersekretariat) in Genf herausgegebenes Flugblatt, aus dem hervorgeht, dass Miraglia in Italien 4 Mal zu Geldstrafen und Gefängnis verurteilt worden, welchen Strafen er sich durch die Flucht entzog. Das Flugblatt erhebt noch gewichtigere Vorwürfe ernstester Art gegen ihn.

Miraglia ist nun aus den Kantonen Tessin, Genf, Basel und Thurgau ausgewiesen. Die hochw. Geistlichkeit wird durch diese Zeilen auf diesen Apostel des Abfalls und des Sozialismus aufmerksam gemacht. Die Polizei muss gegen ihn — wegen Mangel an Ausweisschriften — einschreiten.

Briefkasten.

1. Eine Reihe von Berichten über Konferenzen, Einsendungen u. s. f. mussten der brennenden Tagesfragen wegen zurückgelegt werden: sie werden aber bald folgen und um so eingehender berücksichtigt werden.

2. **An Herrn C. S., im übrigen Anonymus.** Die Motive, die Sie in der betreffenden Angelegenheit unterschieben, sind völlig unwahr dargestellt. Dessen können wir Sie auf das bestimmteste versichern. Es wäre eine Gemeinheit, mit solchen Motiven *überhaupt*, geschweige denn in so wichtigen Dingen zu handeln. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Ueber die betreffenden nähern Personalumstände ergehen Sie sich aber überdies in irrigen Vermutungen. Sie sind auf dem falschem Wege. Auslegungen von Absichten in der Art, wie es geschah, ohne jeden Anhalt, ist übrigens ungerecht und unmoralisch. Ist es Ihnen wirklich um die Sache zu tun, so sprechen Sie einmal persönlich vor oder geben Sie genaue Adresse an. Dann können Sie über Ihre Täuschungen in der betreffenden Sache viel besser aufgeklärt werden.

Korrigenda.

S. 388, fünftes a linea lies: auch unseren Gedanken . . . — halten etc.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1905:

	Uebertrag laut Nr. 44:	Fr. 54,456.93
Kt. Aargau: Geistlicher des Kantons 90, Hornussen 130, Wittnau 100	„	320.—
Kt. Baselland: Arlesheim, Nachtrag	„	30.—
Kt. St. Gallen: Magdenau, 2. Rata 150, Rorschach, wiederum 70	„	220.—
Kt. Glarus: Oberurnen 200, Schwanden 120	„	320.—
Kt. Luzern: Buttisholz, Gabe 10, Kriens 260, Müswangen 50, Schongau 50, Wohlhusen, Nachtrag 10	„	380.—
Ruswil, Legat von Jost Brunner sel.	„	400.—
Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh., neue Missionsstation	„	53.—
Kt. Schwyz: Innerthal, Hauskollekte	„	100.—
Kt. Solothurn: Deitingen 85, Dulliken 48, Fulenbach 23, Kappel 15.60	„	171.60
Kt. Thurgau: Werthbühl	„	80.—
Kt. Wallis: Simplon. Gabe von Ungenannt	„	100.—
		Fr. 56,631.53

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1905:

	Uebertrag laut Nr. 44:	Fr. 38,540.—
Vergabung von Ungenannt, Kt. Luzern, ab dem Lande, Nutzniessung vorbehalten	„	5,000.—
Vergabung von Ungenannt im Kt. Solothurn, Nutzniessung vorbehalten	„	1,000.—
		Fr. 44,540.—

Luzern, den 7. November 1905. Der Kassier: ***J. Duret***, Propst.

Brave, gut talentierte Jünglinge,
im Alter von 16—30 Jahren, welche sich zum Priester- und Ordensstande berufen fühlen und dereinst ihre Kräfte dem Werke der Jugenderziehung oder den Missionen weihen wollen, mögen sich vertrauensvoll an den hochw. Hrn. Direktor des deutschen Don Bosco Institutes S. Bonifatius in **Penango Monferrato** (Italien) wenden.

Jünglinge, welche sich im Ordensstande der Krankenpflege widmen möchten, sind ersucht, sich an die Niederlassung der barmherzigen Brüder in **Essen-Ruhr** (Geibelstr. 13) zu wenden.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ 20 „
*Beziehungsweise 26 mal. | *Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. — pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises) sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Rundschreiben unseres Heiligsten Vaters Pius X., durch göttliche Vorsehung Papst. Autorisierte deutsche Ausgabe. (Lateinischer und deutscher Text.)

Zum 1300jährigen Jubiläum des Heimgangs Papst Gregors d. Gr. (12. März 1904: «Incunda sane».) gr. 8⁰ (IV u. 46) 70 Pf.

Ueber den religiösen Volksunterricht. (15. April 1905: «Acerbo nimis».) gr. 8⁰ (IV u. 30) 50 Pf.

Scherer, P. A., Benediktiner von Fiecht, **Exempel-Lexikon für Prediger u. Katecheten,** der Heiligen Schrift, dem Leben der Heiligen u. andern bewährten Geschichtsquellen entnommen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von P. Joh. Bapt. Lampert, Doktor der Theologie und Kapitular desselben Stiftes, unter Mitwirkung mehrerer Mitbrüder.

Erster Band: („Bibliothek für Prediger". Neue Folge. Erster Band. Des ganzen Werkes neunter Band.) Erste Lieferung. gr. 8⁰ (VIII u. 96) Mk. 1.—

Das Werk wird vier Bände zu je Mk. 10.— umfassen; der erste Band erscheint in 10 Lieferungen zu je Mk. 1.—; die Fortsetzung wird bandweise ausgegeben.

Dieses Werk ist eine Sammlung von Beispielen, welche dem Prediger und Katecheten als Illustrationsmittel gute Dienste leisten werden; es soll in einem bieten, was man in allen möglichen Exempelbüchern, Materialiensammlungen usw. sonst nur mit Mühe zusammensuchen müßte und oft nicht fände. Ersparnis an Zeit und oft nutzloser Mühe für den katholischen Klerus ist neben der Ergänzung zu Scherers „Bibliothek für Prediger" ein Hauptzweck, dem das Werk dient.

Weiß, Fr. Albert Maria, O. Pr., **Apologie des Christentums.** Fünf Bände. 8⁰.

Fünfter (Schluß-) Band: Die **Philosophie der Vollkommenheit,** die Lehre von der höchsten sittlichen Aufgabe des Menschen. Vierte Auflage. (XVI u. 988) Mk. 7.—; geb. in Halbfranz Mk. 9.— Früher sind erschienen:

I. **Der ganze Mensch.** Handbuch der Ethik. 4. Aufl. (XVI u. 948) Mk. 6.80; geb. Mk. 8.80 — II. **Humanität und Humanismus.** Philosophie und Kulturgeschichte des Bösen. 3. Aufl. (XVI u. 1010) Mk. 7.—; geb. Mk. 8.80 — III. **Natur und Uebernatur. Geist und Leben des Christentums.** 3. Aufl. (XXII u. 1284) Mk. 9.—; geb. Mk. 12.20 — IV. **Soziale Frage und soziale Ordnung od. Handbuch der Gesellschaftslehre.** 4. Aufl. (XXVIII u. 1220) Mk. 9.—; geb. Mk. 12.50 Von Band IV besteht zu demselben Preise auch eine Separat-Ausgabe.

Das ganze Werk vollständig in 5 Bänden (7 Teilen) Mk. 38.80; geb. Mk. 51.30

Wolter, Dr. **Maurus,** O. S. B., weiland Erzabt von St. Martin zu Beuron, **Psallite sapienter. Psallieret weise!** Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets und der Liturgie. Dem Klerus und Volk gewidmet. Dritte Auflage. 5 Bände. gr. 8⁰

Zweiter Band: Psalm 36—71. (VI u. 710) Mk. 8.—; geb. in Halbfranz Mk. 10.20 Früher ist erschienen:

Erster Band: Psalm 1—35. (XX u. 614) Mk. 7.20; geb. Mk. 9.40

Gebrüder Gränicher, Luzern
Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik
Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an
Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Verlag von Räber & Cie., Luzern.

Soeben erschien:
Flugblätter über grundsätzliche Fragen:
Repetitionen über das Sechstagewerk
von Prof. A. Meyenberg.
Preis 15 Cts. Preis 15 Cts.

Dieser apologetische Exkurs über das Sechstagewerk erschien erstmals in der 5. Auflage der 1. Lieferung. der «Homiletischen und Katechetischen Studien». Zweck dieser Separatausgabe ist einmal, den Besitzern der 1.—4. Auflage zu ermöglichen, ihre ältere Auflage durch diese interessante Abhandlung zu ergänzen. Sodann soll diese wissenschaftlich gediegene kurze Arbeit auch in weitesten Kreisen dazu beitragen, die immer noch häufigen unrichtigen Beurteilungen und Auffassungen über den biblischen Schöpfungsbericht zu korrigieren.

Gebrüder Grassmayr
Glockengiesserei
Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich
empfehlen sich zur
Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken
Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmmung.
Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Carl Sautier
in Luzern
Kappelplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Weihrauch,
Körner und Pulver, zu Fr. 3.— per Ko.
Ewig Lichtöl (nicht rauchend)
empfiehlt L. Widmer, Droguist
14 Schiffländе Zürich.

Patent Rauchfasskohlen
sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für ¾stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—.
A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.
Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

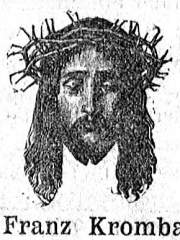

Gratis:
Illustr. Katalog über
Kreuzwege
Altargemälde etc.
in künstl. Ausführung. Mäss. Preise. Muster franko. Beste Referenzen.
Franz Krombach, Kunstmaler
in München, St. Paulsplatz I.

Eine ältere best empfohlene Person
wünscht Stelle
zu hochw. Geistlichen Herrn.
Adresse bei der Expedition.

Pedal-Harmoium
bestes Fabrikat, mit 2 Man., 19 Reg., 5 Octaven, grosses, sehr solides, besterhaltenes Instr. mit sehr schönem, starkem Ton, besonders geeignet für Kirchen oder als Uebungsinstrument.
Preis nur Fr. 600, statt 2200.
Offerten unter Chiffre O. F. 2534 an Orell Füssli-Annoncen, Zürich.

Anstalt für kirchl. Kunst
Fräfel & Co., St. Gallen
empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten
Paramenten
sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte ○ Statuen ○ Teppichen etc.
zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführl. Kataloge u. Ansichtssendungen zu Diensten

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt, Luzern.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl billigst
bei J. Bosch, (H240Lz)
Mühleplatz, Luzern.

CUSTOS
Correspondenz- u. Offertenblatt für den kathol. Klerus. Ganzjährig Fr. 1. 20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Buchs, Kt. St. Gallen.